

Hauptsatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



| | |
|--------------------------------|---|
| 1. SATZUNG/ORDNUNG: | Hauptsatzung der Kreisstadt Dietzenbach |
| 2. IN DER FASSUNG VOM: | 16.07.1993 |
| 3. ZULETZT GEÄNDERT AM: | 28.03.2025 |
| 4. BEKANNTGEMACHT AM: | 02.04.2025 |
| 5. INKRAFTTRETEN: | 03.04.2025 |

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Magistratsverfassung

§ 2 - Stadtverordnetenvorsteher/ Stadtverordnetenvorsteherin

§ 3 - Ausschüsse

§ 4 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

§ 5 - Magistrat

§ 6 - Amtszeit und Bezüge der hauptamtlichen Wahlbeamten / Wahlbeamtinnen

§ 7 - Ausländerbeirat

§ 8 - Ehrenbürgerrecht / Ehrenbezeichnung

§ 9 - Öffentliche Bekanntmachungen

§ 10 - Stadtwappen, Dienstsiegel, Stadtfarben

§ 11 - Haushaltswirtschaft

§ 12 - Inkrafttreten



Hauptsatzung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in Ihrer Sitzung am 16. Juli 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 28.03.2025 wie folgt lautet:

§ 1 - Magistratsverfassung

Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49 - 77 HGO) geführt.

§ 2 - Stadtverordnetenvorsteher/ Stadtverordnetenvorsteherin

- 1) Der Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Beauftragte bestellt.
- 2) Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin sind vier Stellvertreter/innen zu wählen.

§ 3 - Ausschüsse

- 1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Städtebau, Verkehr und Umwelt
 - c) Ausschuss für Soziales, Kultur und IntegrationWeitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.
- 3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gem. § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- 4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem Verhältniswahlsystem Hare-Niemeyer zusammensetzen. In diesem Fall sind nachträglich Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, zu berücksichtigen.
§ 62 Abs. 2 Satz 1 HGO gilt entsprechend.



- 5) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen.

§ 4 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- 1) Die von den Bürgern/Bürgerinnen gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- 2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- 3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. §§ 50 Abs. 1 und 103 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Wertbetrag im Einzelfall von € 50.000,00.

Der Grundstücksankauf im Sanierungsgebiet und im Entwicklungsbereich wird im Rahmen der Ansätze in den Wirtschaftsplänen in vollem Umfang übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist über Grundstücksverfügungen des Magistrats jeweils alsbald zu informieren.

- b) Die Entscheidung über die Konditionen von Miet- und Pachtverhältnissen, soweit der jährliche Pacht-/ Mietzins den Betrag von € 25.000,00 nicht übersteigt.
- c) Niederschlagungen von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von € 26.000,00 nicht übersteigen.
- d) Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von € 6.000,00 nicht übersteigen.
- e) Abschluss von Vergleichsverträgen mit einer Verminderung städtischer Ansprüche von bis zu € 8.000,00 je Einzelfall.
- f) Vergabe von Arbeiten für Bauvorhaben sowie Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel und nach den Richtlinien der Stadtverordnetenversammlung.
- g) Verkauf des gesamten Holzertrages, soweit dies nicht durch das zuständige Forstamt erfolgt.
- h) Entscheidungen über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen nach § 51 Nr. 11 HGO sowie Umwandlungen gemäß § 51 Nr. 12 HGO, wenn
- eine Kapitalgesellschaft und
 - eine mittelbare Beteiligung betroffen und
 - die Beteiligung der Kreisstadt Dietzenbach nicht von größerer Bedeutung im Sinne der vorgenannten Vorschriften ist.

Dabei liegt eine Beteiligung von größerer Bedeutung gemäß § 51 Nr. 11 und 12 HGO dann nicht vor, wenn



- aa) der nach Anteilen am Stammkapital berechnete Anteil der Kreisstadt Dietzenbach an der Bilanzsumme der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft weniger als 0,5 % der Bilanzsumme der Kreisstadt Dietzenbach gemäß deren zuletzt erstellten Jahresabschluss beträgt.
- bb) Bestehen in der Beteiligungskette keine 100%-igen Beteiligungen seitens der Kreisstadt Dietzenbach oder deren Unternehmen bzw. Beteiligungen, ist abweichend von obigem Abschnitt aa.) ein Anteil an der Bilanzsumme der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft nach der mittelbaren Beteiligungsquote an den Stammkapitalwerten in der Beteiligungskette anzusetzen. Die mittelbare Beteiligungsquote ergibt sich aus der Vervielfachung aller einzelnen Beteiligungsquoten in der Beteiligungskette.
- cc) Für neu zu errichtende oder weniger als 5 Jahre bestehende Beteiligungsgesellschaften ist auf die geplante Bilanzsumme im fünften Jahr der Beteiligung abzustellen.

Eine Delegation auf den Magistrat findet nicht statt bei gesellschaftlichen Beteiligungen, bei welchen die Stadtwerke Dietzenbach GmbH 50% der Anteile oder mehr hält.

- 4) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die abschließende Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von € 200.000,00.

- 4a) Sonderregelungen Baugebiet 70 „westlich der Offenbacher Straße, südöstlich des Stiergrabens“ (ergibt sich aus dem Lageplan – Anlage 1):

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die abschließende Entscheidung über sämtliche Grundstücksverfügungen (Grundstücksverkäufe sowie dingliche Belastungen), Vergaberegeln und Grundstücksoptionen im Baugebiet 70 „westlich der Offenbacher Straße, südöstlich des Stiergrabens“ gemäß dem oben genannten Lageplan, der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dem Ausschuss für Städtebau, Verkehr und Umwelt.“

Die Regelungen des § 4 Absatz 3a und 4 finden für das Baugebiet 70 keine Anwendung.

- 5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen. Die Bindung an die Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung bleibt durch diese Übertragung unberührt.

- 6) Sonderregelung zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die abschließende Entscheidung über die Konditionen von Miet- und Pachtverhältnissen, die dem Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen, dem Haupt- und Finanzausschuss.

Die Regelungen des § 4 Absatz 3b) bleiben unberührt.



§ 5 - Magistrat

- 1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister/der hauptamtlichen Bürgermeisterin sowie den Stadträten/ Stadträtinnen.
- 2) Die Zahl der Stadträte/Stadträtinnen beträgt 6 (sechs).

Der Erste Stadtrat/die Erste Stadträtin übt sein/ihr Amt hauptamtlich aus, die übrigen 5 (fünf) Stadträte/Stadträtinnen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- 3) Die Stadträte/Stadträtinnen führen folgende Amtsbezeichnungen:
 - a) der Erste Stadtrat/die Erste Stadträtin, "Erster Stadtrat"/"Erste Stadträtin",
 - b) der Stadtrat/die Stadträtin, dem/der das Arbeitsgebiet Finanzverwaltung zugewiesen ist, "Stadtkämmerer/Stadtkämmerin"
 - c) die übrigen Stadträte/Stadträtinnen "Stadtrat"/"Stadträtin".

§ 6 - Amtszeit und Bezüge der hauptamtlichen Wahlbeamten / Wahlbeamtinnen

- 1) Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters/der hauptamtlichen Bürgermeisterin und des hauptamtlichen Ersten Stadtrates/der hauptamtlichen Ersten Stadträtin beträgt sechs Jahre.
- 2) Die Amtsbezüge bestimmen sich nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für gemeindliche Wahlbeamte/Wahlbeamtinnen.

§ 7 - Ausländerbeirat

- 1) Gemäß § 84 ff der Hess. Gemeindeordnung wird ein Ausländerbeirat gebildet.
- 2) Der Ausländerbeirat besteht aus 19 Mitgliedern.
- 3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und vier Stellvertreter/innen.
- 4) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 8 - Ehrenbürgerrecht / Ehrenbezeichnung

- 1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2) Bürger/innen, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte und -beamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte und -beamtinnen insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

| | | |
|---------------------|---|-------------------------------|
| Stadtverordnete/r | - | Stadtälteste/r |
| Stadtrat/Stadträtin | - | Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin |
| Bürgermeister/in | - | Ehrenbürgermeister/in |



sonstige Ehrenbeamte/
beamtinnen

eine die überwiegende
ehrenamtliche Tätigkeit kennzeich-
nende Amtsbezeichnung mit dem
Zusatz „Ehren“

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Mandat oder Amt.

- 3) Ausländischen Einwohnern/Einwohnerinnen, die insgesamt mindestens 20 Jahre dem Ausländerbeirat angehören, kann die Ehrenbezeichnung "Stadtälteste/r" verliehen werden.
- 4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- 5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 - Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in der täglich in Dietzenbach erscheinenden Ausgabe der "Offenbach-Post". Nachrichtlich werden sie außerdem zur weiteren Information in der "Dietzenbacher-Stadtpost" abgedruckt, die als Wochenzeitung erscheint und von der "Offenbach-Post" herausgegeben wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages, der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der in Satz 1 genannten Zeitung vollendet.
- 2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie des Ausländerbeirates gem. §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5, 87 Abs. 2 HGO in dem nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten:

vor dem Haupteingang des Rathauses, Europaplatz 1

Die Bekanntmachung der Sitzungen muss spätestens am Tage vor der Sitzung erfolgen.

Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der in Absatz 1 getroffenen Bestimmung mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet; der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

- 3) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten gem. § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 26.6.1990 (GVBl. S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.



- 4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z. B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Europaplatz 1, zur Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntmachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In Fällen dieses Absatzes ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- 5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- 6) Kann die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Form unverzüglich nachgeholt.

§ 10 - Stadtwappen, Dienstsiegel, Stadtfarben

- 1) Die Kreisstadt Dietzenbach führt als Hoheitszeichen ein Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben:

"Im roten Schild ein silberner Schrägrechtsbalken mit aufgelegtem blauen Wellenband, links oben und rechts unten je eine goldene Traube mit jeweils zwei grünen Blättern an grünem Stängel."

Die Verwendung und der Schutz des Wappens sind in einer besonderen Satzung geregelt.
- 2) Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt. Es trägt zusätzlich die Umlaufschrift "Kreisstadt Dietzenbach" und eine Nummer.
- 3) Die Flagge der Kreisstadt Dietzenbach trägt auf der breiten, gelben Mittelbahn des blau-gelb-blauen Flaggentuchs das Stadtwappen.

§ 11 - Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.



§ 12 - Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dietzenbach den 31.03.2025

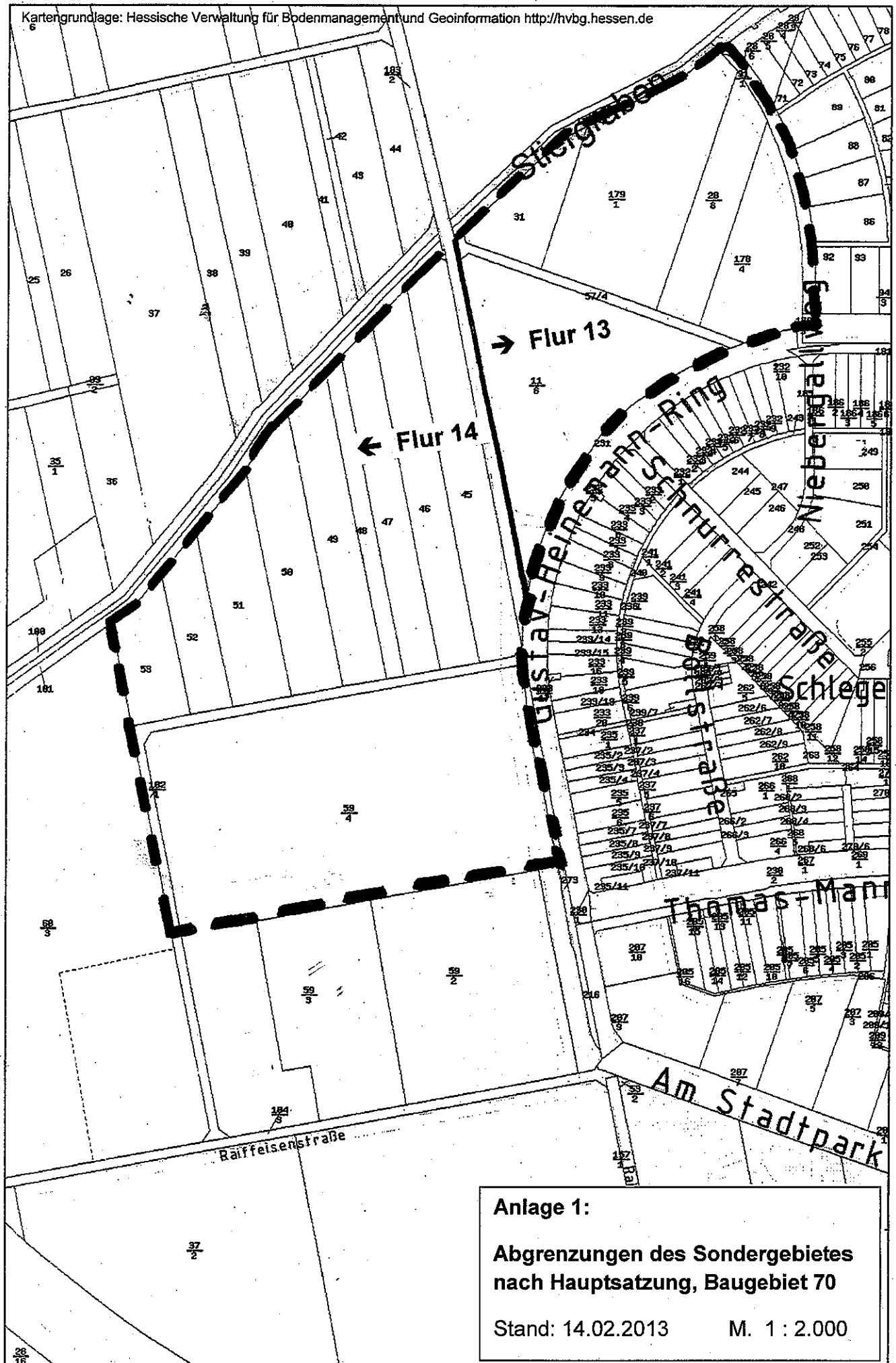
Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister

Anlage:

Abgrenzung des Sondergebietes nach Hauptsatzung, Baugebiet 70





Anlage 1:
Abgrenzungen des Sondergebietes
nach Hauptsatzung, Baugebiet 70
Stand: 14.02.2013 M. 1 : 2.000